



Bekanntmachung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Richtlinien zur Förderung von Zentren für Innovationskompetenz in den Neuen Ländern

"Exzellenz schaffen – Talente sichern"

Modul 2: Nachwuchsgruppen-Förderung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert gemäß seinen Richtlinien vom 10.07.2002 die Entwicklung von Strategiekonzepten zur Etablierung von flexibel agierenden, international leistungsstarken Zentren für Innovationskompetenz an ausgewählten Standorten in den neuen Ländern (Modul 1). Es beabsichtigt im Anschluss an diese Phase der Konzepterstellung, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zu fördern, welche ihre interdisziplinären Forschungsprojekte in einer eigenen Arbeitsgruppe an diesen Standorten unabhängig verwirklichen (Modul 2). Dadurch soll diesen Forschungszentren wissenschaftliches Know-how zufließen, sollen kreative Ideen umgesetzt werden und so die internationale Reputation der Zentren ausgebaut werden.

Das BMBF gewährt Zuwendungen als Projektförderung für den oben genannten Zweck nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ein Anspruch eines Antragstellers oder einer Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

An den Zentren für Innovationskompetenz sollen multidisziplinär zusammengesetzte Nachwuchsgruppen gefördert werden, die aus einem Wettbewerb hervorgehen (s. Nr. 7). Von den Arbeitsgruppen sollen Themen bearbeitet werden, die im besonderen fachlichen Fokus der jeweiligen Zentren angesiedelt sind.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind öffentliche, nicht gewinnorientierte Hochschulen, außerhochschulische Forschungseinrichtungen und andere vergleichbare Einrichtungen in den Neuen Ländern, deren in Modul 1 gefördertes Strategiekonzept durch ein vom BMBF berufenes Expertengremium als besonders Erfolg versprechend bewertet wurde.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass entsprechend dem Strategiekonzept die aufnehmende Einrichtung der jeweiligen Nachwuchsgruppe die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Arbeitsmöglichkeiten (Grundausrüstung an Laborfläche, Geräte und sonstige Infrastruktur) im Zentrum für Innovationskompetenz zur Verfügung stellt und die Leiterin / den Leiter der Nachwuchsgruppe in allen projektbezogenen Belangen unterstützt. Voraussetzung ist auch, dass die jeweilige Einrichtung das im Modul 1 dieser Förderaktivität entwickelte Strategiekonzept umsetzt. Entsprechende Erklärungen der aufnehmenden Institution sind der Projektskizze der Bewerber(in) beizufügen (s. Nr. 7.2).

Antragsteller(innen) sollen sich, auch im eigenen Interesse, mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen und prüfen, ob das beabsichtigte Projekt spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin soll geprüft werden, inwieweit ergänzend zur nationalen Beantragung ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis dieser Prüfung ist kurz darzustellen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung, andere Zuwendungsgeber

Für die ausgewählten Nachwuchsgruppenprojekte werden Zuwendungen als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gewährt.

Bemessungsgrundlage für FuE-Projekte sind die zuwendungsfähigen zusätzlichen **Ausgaben** (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft die zuwendungsfähigen zusätzlichen Kosten), die bis zu 100 % gefördert werden können.

Zuwendungsfähig sind pro Vorhaben - je nach technischem Aufwand - die Ausgaben/Kosten auf der Grundlage der Standardrichtlinien für die Projektförderung des BMBF, und zwar mit folgenden Besonderheiten:

- Personal (soweit nicht etatisiert), in der Regel insgesamt nicht mehr als sieben Stellen:
 - ein(e) Nachwuchsgruppenleiter(in),
 - Postdoktoranden(innen),
 - Doktoranden(innen),
 - technische Angestellte,
 - eine halbe Kraft für Managementaufgaben der Nachwuchsgruppe (u.a. Planen und Durchführen von Evaluationen/Controlling, Budgetierung, Kooperationsanbahnungen, Patentstrategie, Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses) sowie
 - Beschäftigungsentgelte;

- Der Aufwand für Baumaßnahmen, Großinvestitionen, Rechnerleistungen und Mieten ist nicht zuwendungsfähig.
- Aufträge an Dritte bzw. FE-Fremdleistungen dürfen 10 v.H. der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.
- Während der Projektlaufzeit können pro Vorhaben bis zu vier projektbezogene Forschungsaufenthalte von jeweils bis zu sechs Monaten Dauer gesondert beantragt werden für
 - Mitglieder der Nachwuchswissenschaftlergruppe (außer den TA und Studierenden) im Ausland
 - oder Forschungsaufenthalte ausländischer Wissenschaftler/innen und Studierende am jeweiligen Zentrum für Innovationskompetenz.

Die Obergrenze für die Zuwendungsfähigkeit dieses Aufwandes richtet sich nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes.

Die zusätzlichen Personalausgaben von Zuwendungsempfängern, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, können im Rahmen der tariflichen Regelungen als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit die Bediensteten durch diese Ausgaben nicht besser gestellt werden als vergleichbare Bundesbedienstete.

Projektbezogene Arbeiten und Ziele des Aufenthaltes sowie der zu erwartende Nutzen für das Zentrum sind ausführlich zu begründen. Grundsätzlich wird der Forschungsaufenthalt ausländischer Studierender und Wissenschaftler/innen am Zentrum nur gefördert, wenn

- ihr Lebensschwerpunkt in den vorangegangenen zwei Jahren nicht in Deutschland lag,
- der Arbeits- bzw. Studienschwerpunkt in den vorangegangenen zwei Jahren Themenschwerpunkt des Zentrums gewesen ist und
- Studierende das 28. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Eine Kumulation von Mitteln der Maßnahme *Exzellenz schaffen – Talente sichern, Modul 2*, und Fördermitteln anderer Bundesprogramme zur Komplementärfinanzierung innerhalb einzelner Vorhaben ist grundsätzlich nicht gestattet. Inwieweit eine gemeinsame Förderung von Projekten mit anderen öffentlichen Geldgebern erfolgen kann, hängt von der Rechtsform des Antragstellers bzw. von der Art des Vorhabens ab und ist im Einzelfall zu prüfen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil der Zuwendungsbescheide auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98).

Bestandteil der Zuwendungsbescheide auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF 98).

7. Verfahren

7.1. Einschaltung eines Projektträgers

Mit der Durchführung der Förderaktivität "Exzellenz schaffen – Talente sichern" hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung den

Projektträger Jülich (PTJ) des BMBF und BMWA
Forschungszentrum Jülich GmbH
Außenstelle Berlin
Wallstraße 17-22
10179 Berlin
Tel : 030 201 99 484
Fax: 030 201 99 470
e-mail: e.tais@fz-juelich.de

beauftragt. Weitere Informationen und Hinweise sind dort erhältlich.

7.2 Antrags- und Entscheidungsverfahren

Das BMBF beabsichtigt, geeignete Nachwuchswissenschaftler(innen) auch durch eine internationale Bekanntgabe zur Bewerbung aufzurufen. Das Auswahlverfahren ist zweistufig. Zunächst können die Bewerber(innen) auf dem Postweg bis zu einem im Einzelfall vom BMBF bekannt zu gebenden Zeitpunkt eine in deutscher oder englischer Sprache verfasste Projektskizze und eine personenbezogene Bewerbung beim Projektträger (Nr. 7.1) vorlegen. Vorlagefristen gelten nicht als Ausschlussfristen. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Vorlage einer Projektskizze können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Vorlageberechtigt sind jeweils ein(e) deutsche(r) oder ausländische(r) Wissenschaftler(in), promoviert oder habilitiert, im Einvernehmen mit der aufnehmenden Hochschule oder Einrichtung. Diese(r) Wissenschaftler(in) sollte das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bewerber(innen), deren Lebensschwerpunkt in den vorangegangenen zwei Jahren in Deutschland lag, müssen eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Berufstätigkeit im Ausland nachweisen.

Die begutachtungsfähige Projektskizze sollte Angaben zu folgenden Punkten enthalten (Ausschlusskriterien):

- I. Name des Zentrums für Innovationskompetenz, auf das die Bewerbung erfolgt;
- II. Thema und wissenschaftliche Gesamtzielsetzung des Forschungsprojekts, das in dem für das Zentrum charakteristischen Fachgebiet liegen muss;
- III. technische und wissenschaftliche Bedeutung;
- IV. wirtschaftliche Bedeutung und ggf. Marktpotential;
- V. Projektziele im Vergleich zum weltweiten aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik;
- VI. bisherige eigene Arbeiten des Bewerbers;
- VII. anzuwendende Methoden;

- VIII. ausführliche Beschreibung des Arbeitsplans sowie der innovativen Ansätze;
- IX. Ressourcenplanung;
- X. Zeit- und Meilensteinplan;
- XI. Erfolgsaussichten sowie wissenschaftliche und wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeiten bezüglich der erwarteten Vorhabenergebnisse.

Ergänzend sind eine Liste aller eigenen Publikationen und ggf. Patente sowie eine halbseitige Zusammenfassung der Projektskizze in englischer Sprache einzureichen.

Der aussagefähige **personenbezogene** Teil sollte Angaben zu folgenden Punkten enthalten (Ausschlusskriterium):

- I. Kurzer wissenschaftlicher Werdegang (CV vom Schulabschluss bis heute) der Wissenschaftlerin/des Wissenschaftlers;
- II. Geburtsdatum;
- III. derzeitiges Arbeitsverhältnis;
- IV. Referenzen;
- V. Darstellung der eigenen Motivation (sog. „Dritte Seite“).

Die Projektskizze (ohne die o. a. Ergänzungen) soll nicht mehr als 20 Seiten, der personenbezogene Teil nicht mehr als fünf Seiten umfassen und muss jeweils in zweifacher Ausfertigung, ungebunden und in Schriftgrad 12 einseitig beschrieben (Papierformat DIN A4 oder letter) vorgelegt werden.

Je nach Anzahl der eingehenden Bewerbungen werden die Projektskizzen zunächst von einer international besetzten Jury, gemeinsam mit Vertretern der beteiligten Forschungseinrichtungen, dem Projektträger PTJ und dem BMBF (ggf. unter Einholung von externen Gutachten) in einer Vorauswahl bewertet. Die ausgewählten Bewerber(innen) werden anschließend zu einer Präsentation in englischer oder deutscher Sprache vor der Jury eingeladen.

Bewertungskriterien sind – neben der Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen – vor allem

- die wissenschaftliche Originalität, aber auch die Realisierbarkeit des Projektes,
- die Qualifikation und das Kompetenzprofil der Bewerbenden,
- die Kompatibilität des Projekts zu dem Profil des Zentrums für Innovationskompetenz,
- die Durchdringung der einschlägigen Wissenschaftsdisziplinen sowie das Innovationspotential und die Relevanz für eine wirtschaftliche Verwertbarkeit.

Bei der Auswahl wird insgesamt berücksichtigt, ob und inwiefern geschlechtsspezifische Aspekte im Sinne des 'Gender Mainstreaming' bezüglich der einzelnen Kriterien bedacht worden sind.

Die Bewerber(innen) werden jeweils über die Ergebnisse der Bewertungen informiert.

Bei positiver Bewertung wird die jeweils aufnehmende Hochschule bzw. Einrichtung in einer zweiten Verfahrensstufe zur förmlichen Antragstellung in deutscher Sprache aufgefordert. Für eine zügige Bearbeitung sind die Förderanträge spätestens zwei Monate nach der Auswahl der Projektskizzen beim Projektträger einzureichen.

Vordrucke für einen förmlichen Antrag auf Förderung, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internet-Adresse

<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/index.htm>

abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Die Nutzung des elektronischen Antragsystems "easy" (auch für Projektskizzen) wird empfohlen.

Über die vorgelegten Förderanträge entscheidet das BMBF nach Prüfung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVerfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Das BMBF beabsichtigt, während der Laufzeit dieses Moduls 2 der Förderaktivität auch die Fortschritte bei der Umsetzung des in Modul 1 geförderten Strategiekonzeptes im Hinblick auf Wirksamkeit künftiger Fördermaßnahmen zu bewerten.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit dem heutigen Tag in Kraft.

Bonn, den 23.04.2003

Bundesministerium für Bildung und Forschung / LS 25

Im Auftrag

Hans-Peter Hiepe